

## Einstieg

Vielen Dank, dass Sie an der Vernehmlassung teilnehmen.

Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen, Ihre Antworten bleiben gespeichert.

Zur Archivierung Ihrer Antworten können Sie ein PDF generieren:

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

## Ihre Kontaktangaben

**Bitte geben Sie uns Ihre Kontaktangaben an:**

Vorname Name	Dani Kachel
E-Mailadresse	dani.kachel@zlv.ch

<b>Bitte geben Sie an, in welchem Schultyp Sie oder Ihre Organisation hauptsächlich tätig sind:</b>	Mittelschule Berufsfachschule <b>weder-noch</b>
---	---

<b>Falls Sie nicht direkt an einer Schule tätig sind, welcher Rolle würden Sie sich zuordnen?</b>	<b>Verband</b> Konferenzen/Gremien politische Partei
---	--

## 1. Stärkung der Schulleitungen

**Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitungen sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Wie bis anhin sollen sie die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantworten. Die strategische und personelle Führung soll durch die Schulleitungen wahrgenommen werden. Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen:**

1.1 Bislang beschlossen die Schulkommissionen auf Antrag der Rektorin / des Rektors über die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung. Die Zuständigkeit soll im Rahmen der personellen Führung der Schule auf die Rektorinnen und Rektoren übergehen.

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz für Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung neu bei der Rektorin / dem Rektor liegt?</b>	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort
--	--

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

1.2 Im Zusammenhang mit der personellen Führung der Schule sollen die Rektorinnen und Rektoren neu für die Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen zuständig sein. Dabei werden sie durch Unterrichtsbesuche und Expertenwissen von den Schulkommissionen unterstützt.

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren verantwortlich für die Durchführung der Leistungsbeurteilungen der Lehrpersonen sind und dabei durch die Schulkommissionen unterstützt werden?</b>	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort
---	--

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

1.3 Für strategische Entscheidungen soll neu ebenfalls die Rektorin oder der Rektor verantwortlich sein. Sowohl die Schulkommissionen als auch der Lehrpersonenkonvent können Stellung zu strategischen Fragen beziehen.

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren für die strategischen Entscheidungen unter Einbezug der Schulkommission und des Lehrpersonenkonvents verantwortlich sind?</b>	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden <b>keine Antwort</b>
--	--

**Bemerkungen:**

Der ZLV nimmt dazu keine Stellung.

1.4 Die Führung einer Schule beinhaltet neben pädagogischen und strategischen auch betriebswirtschaftliche Aspekte. Die Schulleitung soll deshalb durch eine Adjunktin oder einen Adjunkt ergänzt werden, die auch für die Verwaltung und den Betrieb der Schule verantwortlich sein soll. Damit soll auch das nicht-unterrichtende Personal angemessen in der Schulleitung vertreten sein.

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass die Adjunktin oder der Adjunkt Teil der Schulleitung wird?</b>	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort
--	--

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

1.5 Bei den Berufsfachschulen besteht die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren (KRB). Bei den Mittelschulen die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz (SLK), welcher neben den Rektorinnen und Rektoren auch die Prorektorinnen und Prorektoren angehören. Im Sinne einer Harmonisierung und zu Gunsten einer effizienteren Organisation soll geprüft werden, ob bei den Mittelschulen die heutige SLK durch eine Konferenz der Rektorinnen und Rektoren ersetzt werden soll.

**Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Projekts geprüft werden soll, ob die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen neu als Rektorinnen- und Rektorenkonferenz organisiert wird?**

völlig einverstanden  
tendenziell einverstanden  
eher nicht einverstanden  
**gar nicht einverstanden**  
keine Antwort

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

1.6 Die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen und die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen beraten bereits heute das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in pädagogischen Fragestellungen. Diese Unterstützung soll neu in § 9a Abs. 1 MSV und § 25 Abs. 6 VEG BBG verankert werden.

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Unterstützung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes in pädagogischen Fragestellungen durch die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen und die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen in den Verordnungen festgelegt wird?**

völlig einverstanden  
tendenziell einverstanden  
eher nicht einverstanden  
**gar nicht einverstanden**  
keine Antwort

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

## **2. Anstellungsbedingungen der Schulleitungen**

**Die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder gaben in jüngerer Vergangenheit zu verschiedenen politischen Vorstössen Anlass (KR-Nr. 46/2015, KR-Nr. 297/2018). Die mit den genannten Vorstössen verfolgten Anliegen konnten zwar teilweise verwirklicht werden, doch zeigte sich im Verlauf der Umsetzungsarbeiten, dass die Anstellungsbedingungen der**

**Schulleitungsmitglieder kantonaler Mittel- und Berufsfachschulen in ihrer Gesamtheit nicht mehr zeitgemäss sind und einer grundlegenden Neuordnung bedürfen. Dies umfasst die folgenden Änderungen:**

2.1 Die Rektorinnen und Rektoren sollen neu durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt mit Einvernehmen der Bildungsdirektion unbefristet angestellt werden (§ 8 Abs. 2 MSG und § 12 Abs. 3 EG BBG). Das Anstellungsverfahren soll durch eine Findungskommission unter Leitung des MBA durchgeführt werden, in welcher die Schulkommission, die Lehrpersonen sowie die Schulleitung vertreten sein sollen (§ 7a Abs. 1 MSV und § 22a VEG BBG). Mit diesem Vorgehen wird den Aufgaben der verschiedenen Gremien sowie den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen.

<p><b>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren unbefristet angestellt werden?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort</p>
---	---

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

<p><b>b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung in der Findungskommission die Rektorin / den Rektor mitbestimmen können?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden <b>keine Antwort</b></p>
--	---

**Bemerkungen:**

Der ZLV nimmt dazu keine Stellung.

<p><b>c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommission über eine Vertretung in der Findungskommission die Rektorin / den Rektor mitbestimmen kann?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden <b>keine Antwort</b></p>
---	---

**Bemerkungen:**

Der ZLV nimmt dazu keine Stellung.

2.2 Die Prorektorinnen und Prorektoren sollen neu durch die Rektorin oder den Rektor unbefristet angestellt werden. Das Anstellungsverfahren soll durch eine Findungskommission unter Leitung der Rektorin / des Rektors durchgeführt werden, in welcher die Schulkommission, die Lehrpersonen, die Schulleitung sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vertreten sein sollen (§ 8 Abs. 3 MSG und § 12 Abs. 4 EG BBG). Mit diesem Vorgehen wird den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes sowie den Aufgaben der verschiedenen Stellen Rechnung getragen.

<p><b>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Prorektorinnen und Prorektoren unbefristet angestellt werden?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort</p>
---	---

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ bezüglich Beibehaltung der Amtsdauer an. Jedoch bemängelt der ZLV klar, dass der Rektor/die Rektorin ihre Prorektorate selber einstellen sollen. Dies kann der ZLV aus Volksschulsicht überhaupt nicht nachvollziehen, denn die Stellvertretungen sollen auch eigene Perspektiven in die Führungsebene hineinbringen und sich demnach nicht in direktem Abhängigkeitsverhältnis zum Rektorat befinden.

<p><b>b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung in der Findungskommission die Prorektorinnen / Prorektoren mitbestimmen können?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden <b>keine Antwort</b></p>
---	---

**Bemerkungen:**

Der ZLV nimmt dazu keine Stellung.

<p><b>c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommission über eine Vertretung in der Findungskommission die Prorektorinnen / Prorektoren mitbestimmen kann?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden <b>keine Antwort</b></p>
--	---

**Bemerkungen:**

Der ZLV nimmt dazu keine Stellung.

2.3 Wenn die Prorektorinnen und Prorektoren durch die Rektorin / den Rektor unbefristet angestellt werden, gibt es keine formalen Anstellungsunterschiede mehr zwischen Prorektorinnen / Prorektoren und Abteilungsleitungen an den Berufsfachschulen. Die Abteilungsleitungen sollen deshalb neu als Prorektorinnen oder Prorektoren angestellt werden. Die Mittelschulen kennen bereits heute keine Abteilungsleitungs-Positionen, sondern haben mehrere Prorektorats-Stellen.

<p><b>Sind Sie damit einverstanden, dass auch an den Berufsfachschulen die Abteilungsleitungen als Prorektorinnen oder Prorektoren angestellt werden?</b></p>	<p><b>völlig einverstanden</b> tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

2.4 Aufgrund des Wegfalls der Abteilungsleitungs-Positionen sollen auch die stellvertretenden Abteilungsleitungen aufgehoben werden. Die Stellvertretungen der Prorektorinnen und Prorektoren werden in der Regel untereinander organisiert. Lehrpersonen, welche Zusatzaufgaben wahrnehmen, sollen weiterhin entlastet werden können. Für die heutigen stellvertretenden Abteilungsleitungen sollen sinnvolle und arbeitnehmendenfreundliche Lösungen gesucht werden.

<p><b>Sind Sie damit einverstanden, dass die Position der Stv. Abteilungsleitenden aufgehoben wird?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort</p>
---	---

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

2.5 Aufgrund der höheren Anforderungen und Mehraufgaben der Schulleitungen soll die Lektionenverpflichtung aufgehoben werden. Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren sollen aber weiterhin zur Sicherstellung des erforderlichen Fachwissens und der Akzeptanz an der Schule über ein stufengerechtes Lehrdiplom verfügen. Das Erteilen von Unterricht soll weiterhin in beschränktem Masse möglich sein.

<p><b>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren nicht mehr zur Erteilung von Unterricht verpflichtet sind?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort</p>
--	---

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an. Der ZLV ist klar der Ansicht, dass eine minimale Unterrichtstätigkeit der Qualität der Schulleitungsarbeit zuträglich ist.

<p><b>b) Sind Sie damit einverstanden, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren weiterhin über eine stufengerechte pädagogische Ausbildung verfügen sollen?</b></p>	<p><b>völlig einverstanden</b> tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

2.6 Da die Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren nicht mehr zwingend unterrichten, lässt sich eine auf Lektionen basierte Anstellungen nicht mehr begründen. Deshalb sollen für sie die Regelungen betreffend Arbeitszeit gemäss VVO gelten (§ 26a MBVVO). Dies hat zur Folge, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren ihre Arbeitszeit in Stunden erfassen sowie Anspruch auf Mehrstunden und deren Kompensation sowie einen definierten Ferienanspruch haben.

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren den Regelungen betreffend Arbeitszeit gemäss VVO unterstellt werden?</b>	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort
--	--

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

2.7 Bislang war für Rektorinnen und Rektoren nur eine Vollzeitstellung möglich, für Prorektorinnen und Prorektoren betrug der minimale Beschäftigungsgrad 80%. Moderne Arbeitsmodelle wie Job Sharing waren deshalb nicht möglich. Durch den Wegfall der Vorgaben in den Verordnungen sollen zeitgemässe Anstellungsmodelle ermöglicht werden.

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass die rechtlichen Vorgaben keine Beschränkungen hinsichtlich Beschäftigungsgrad von Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren mehr enthalten?</b>	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort
---	--

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

### 3. Klärung Zuständigkeiten MBA

Bereits heute ergibt sich die Aufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamts über die Mittelschulen indirekt aus § 58 in Verbindung mit Anhang 1 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen, der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11). Im Einzelfall sorgen die bestehenden Regelungen immer wieder für Fragen. Aufgrund dessen ist vorgesehen, dass die Aufsicht des MBA neu geregelt werden soll. Zum anderen soll das MBA die Rektorinnen und Rektoren führen. Damit soll die Organisation der Schulen an die ansonsten üblichen Führungsstrukturen angepasst werden. Diese Anpassungen bringen die folgenden Änderungen mit sich:

3.1 Die Aufsicht durch das MBA soll neu für die Mittelschulen in § 3a lit. a MSG explizit festgelegt werden.

<b>Sind Sie mit der expliziten Nennung der Aufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes über die Mittelschulen einverstanden?</b>	<b>völlig einverstanden</b> tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

3.2 Zur Klärung der Zuständigkeiten und Verbesserung der Governance sollen die Rektorinnen und Rektoren künftig durch das MBA geführt werden, welches dabei die komplexe Verantwortung der Rektorinnen und Rektoren anerkennen und weitreichende Freiräume gewähren soll. Die Schulen sollen weiterhin als weitgehend eigenständige Expertenorganisationen respektiert werden.

<p><b>Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren durch das MBA geführt werden?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort</p>
---	---

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

3.3 Das MBA soll für die Durchführung der Leistungsbeurteilung der Rektorin / des Rektors verantwortlich sein. Die Beurteilungen sollen auf die Ziele der Schule, welche die Rektorin / der Rektor massgeblich mitbestimmt, fokussieren und mit einer entwicklungsorientierten Grundhaltung die Führung und das Management der Schule im Sinne einer Würdigung und Beratung reflektieren. Die Schulkommission, die Schulleitung und die Lehrpersonen sollen über Vertretungen mitwirken, um ein möglichst breit abgestütztes und differenziertes Bild zu ermöglichen.

<p><b>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommissionen an der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren mitwirken?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden <b>keine Antwort</b></p>
---	---

**Bemerkungen:**

Der ZLV nimmt dazu keine Stellung.

<p><b>b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung an der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren mitwirken?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden <b>keine Antwort</b></p>
---	---

**Bemerkungen:**

Der ZLV nimmt dazu keine Stellung.

## 4. Rolle Schulkommissionen

**Die Schulkommissionen sollen weiterhin ihr wichtiges Expertenwissen aus Bildung, Kultur, Politik und Wirtschaft im Sinne einer Aussensicht in die Schule einbringen. Sie sollen die**



**Schulleitung beraten und bei ihren Aufgaben unterstützen. Im Gegenzug entfallen durch die Verschiebung von Tätigkeiten zu den Schulleitungen und ins MBA verschiedene Aufgaben. Diese Änderungen sollen wie folgt festgelegt werden:**

4.1 Es ist vorgesehen, dass sich die Schulkommissionen künftig auf die Beratung und Unterstützung der Schulleitungen fokussieren und dabei ihr Expertenwissen im Sinne einer Aussensicht einbringen können. Die Lehrpersonen sollen weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommissionen teilnehmen können. Die Schulleitungen sind zu einer Teilnahme berechtigt (§ 5 Abs. 4 MSG und § 11 Abs. 4 EG BBG).

<p><b>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitungen zu einer Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommissionen berechtigt sind?</b></p>	<p><b>völlig einverstanden</b> tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

<p><b>b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommissionen teilnehmen können?</b></p>	<p><b>völlig einverstanden</b> tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
--	---

4.2 Verschiedene personelle und strategische Tätigkeiten entfallen bei den Schulkommissionen. Sie sollen im Gegenzug mehr Freiheiten bei ihrer Selbstorganisation erhalten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass sich jede Schulkommission ein Organisationsreglement erstellt (§ 2 Abs. 3 MSV und § 18 Abs. 4 VEG BBG). Im Gegenzug sollen die Bestimmungen betreffend Organisation der Schulkommissionen in den Verordnungen entfallen.

<p><b>Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Schulkommissionen im Rahmen eines Organisationsreglements organisieren und die entsprechenden Vorgaben in der Verordnung entfallen?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort</p>
---	---

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

4.3 Aufgrund der Aufgabenumverteilung zwischen Schulkommissionen und Schulleitungen entfallen übergeordnete Tätigkeiten bei den Schulkommissionen, welche der Koordination zwischen den Schulkommissionen bedürfen. Die Konferenzen der Schulkommissionspräsidentinnen und -präsidenten sollen mangels zu koordinierender Aufgaben deshalb nicht mehr formalisiert werden. Die entsprechenden Verordnungsvorgaben sollen aufgehoben werden. Weiterhin sollen Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten für Erfahrungsaustausch oder Schulungen möglich sein, der formale Rahmen soll jedoch entfallen.

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass die Präsidialkonferenzen aufgelöst werden?</b>	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort
--	--

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

4.4 Ersatzwahlen in Schulkommissionen während laufender Legislaturen führen heute dazu, dass einzelne Mitglieder nicht die vorgesehenen zwölf Jahre Amtszeit leisten dürfen. Neu sollen § 5 Abs. 3 MSG und § 11 Abs. 3 EG BBG dahingehend angepasst werden, dass auch bei einer Ersatzwahl bei laufender Legislatur zwölf Jahre Amtszeit möglich sind.

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass auch Schulkommissionsmitglieder, die während einer Legislatur gewählt werden, volle zwölf Jahre Amtszeit leisten dürfen?</b>	<b>völlig einverstanden</b> tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

## 5. Lehrpersonen / Konvente

**Im Zusammenhang mit den verschiedenen Anpassungen an MSG und EG BBG sollen zwei die Lehrpersonen betreffende Bestimmungen angepasst werden, um diese in Einklang mit den übrigen rechtlichen Grundlagen zu bringen. Zudem sollen die Vorgaben betreffend der Konvente ergänzt werden und den Schulen mehr Möglichkeiten bei deren Gestaltung eingeräumt werden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden vorgesehenen Anpassungen:**

5.1 Bereits heute gilt für die Lehrpersonen gemäss Personalgesetz eine Probezeit. Diese ist allerdings rechtlich nicht ohne Interpretationsspielraum geregelt. Analog § 7a des Lehrpersonalgesetzes der Volksschulen soll neu auch für die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen eine Probezeit von fünf Monaten gelten. Die gegenüber dem Personal der Verwaltung längere Probezeit liegt in der mehrheitlich autonomen Arbeitserfüllung der Lehrpersonen begründet. Zur besseren Gewährleistung der Klassenführung soll die Kündigung innert sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien möglich sein (§ 10 Abs. 3 MSG und § 14 Abs. 3 EG BBG).

<b>Sind Sie damit einverstanden, dass bei den Lehrpersonen die Probezeit fünf Monate dauert und die Kündigung während der Probezeit auf den letzten Schultag vor den Schulferien möglich ist?</b>	<b>völlig einverstanden</b> tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

5.2 Die heutige Bestimmung im Mittelschulgesetz, wonach einer unbefristeten Anstellung in der Regel eine befristete Anstellung voraus geht, soll entfallen (§ 10 Abs. 1 MSG). Mit der expliziten Regelung der Probezeit erübrigen sich weitergehende Bestimmungen mit ähnlicher Stossrichtung.

<p><b>Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmung, wonach an den Mittelschulen in der Regel einer unbefristeten Anstellung eine befristete Anstellung voraus geht, aufgehoben wird?</b></p>	<p><b>völlig einverstanden</b> tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

5.3 Das Verwaltungs- und Betriebspersonal hat in den Schulen einen hohen Stellenwert. Sie sind deshalb von den nicht-pädagogischen Traktanden im Gesamtkonvent in einem hohen Mass betroffen. Neu sollen § 10 Abs. 4 MSV und § 13 Abs. 1bis EG BBG vorsehen, dass auch das Verwaltungs- und Betriebspersonal dem Konvent angehören kann. Die Entscheidung darüber soll bei den Schulleitungen liegen.

<p><b>Sind Sie damit einverstanden, dass das Verwaltungs- und Betriebspersonal den Konventen angehören kann?</b></p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden <b>gar nicht einverstanden</b> keine Antwort</p>
--	---

**Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

## 6. Allgemeines

**6.1 Wie beurteilen Sie im Allgemeinen die Stossrichtungen des Projekts «Governance Sek II» hinsichtlich der Abstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung?**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

**6.2 Worauf sollte bei einer allfälligen Umsetzung besonders geachtet werden?**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

**6.3 Was möchten Sie uns sonst noch mitteilen?**

Der ZLV schliesst sich den Begründungen des ZLB und des MVZ an.

## Absenden der Vernehmlassungsantwort

Wenn Sie nun auf «Absenden» drücken, werden Ihre Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert, und Ihr

Zugangsschlüssel zum Online-Antwortformular wird gesperrt.

Zur Archivierung Ihrer Antworten empfehlen wir Ihnen ein **PDF mit PDF/Filter zu generieren**. Nach dem Absenden Ihrer Antworten können Sie kein PDF mehr erzeugen.

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.